



**LAND
SALZBURG**

Marktgemeinde St. Michael im Lungau
Marktplatz 1
5582 St. Michael

Grundverkehrskommission

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20409-10/2587/97-2026

Datum
23.02.2026

Bundesstraße 6, Wals-Siezenheim
✉ Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-3395
grundverkehr@salzburg.gv.at
Simon Pöschl, MSc
Telefon +43 662 8042-3428

Betreff

Kaufvertrag vom 06.08.2025, Veräußerer: Rudolf Gruber; Möglichkeit der Ausübung eines Eintrittsrechts gemäß den Bestimmungen des S.GVG 2023; Kundmachung; Verfahren: 01-6521-2025

KUNDMACHUNG

gemäß § 32 Abs 1 Salzburger Grundverkehrsgesetz 2023 - S.GVG 2023, LGBI 95/2022 idgF

Die Grundverkehrskommission gibt gemäß § 32 Abs 1 S.GVG 2023 bekannt, dass beim nachstehend bezeichneten Rechtsgeschäft ein Eintrittsrecht für **Landwirte** iSd § 4 Abs 1 S.GVG 2023 und **Forstwirte** iSd § 4 Abs 2 S.GVG 2023 besteht:

RECHTSGESCHÄFT: Kaufvertrag vom 06.08.2025

VERÄUSSERER: Rudolf Gruber, Riedlstraße 21, 5322 Hof
vertreten durch: Mag. Utz Rothlauer, öffentlicher Notar in
Marktstraße 87, 5582 St. Michael im Lungau

GEGENSTAND: Das aus dem Grundstück 616/8, EZ 470, KG 58023 St. Martin im Lungau neu gebildete Gst. 614/14 im Ausmaß von 18.607 m² samt den hiezu gehörigen Weggenossenschaftsanteilen (7,3%) an der „Forstlichen Bringungsgenossenschaft Pustram-Weg“; Gemeindegebiet St. Michael im Lungau

Gemäß Vermessungsurkunde des DI Dr. Günther Abwerzger, Tiroler Straße 29, 9800 Spittal/Drau, vom 02.05.2025, GZ 12799/25

GEGENLEISTUNG: € 46.517,50 (2,50 €/m²)

EINTRITTSBERECHTIGTER PERSONENKREIS: Landwirte iSd § 4 Abs 1 S.GVG 2023 und
Forstwirte iSd § 4 Abs 2 S.GVG 2023

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERSB 9110010643195

FRIST: Angebote samt Beilagen sowie der **Nachweis der Abgabe** an die rechtsübertragende oder -einräumende Person und des **Abgabedatums** müssen **bis spätestens 08.04.2026 bei der Grundverkehrskommission einlangen.**

Ein Angebot in annahmefähiger Form besteht aus:

- **Schriftliches Angebot an den Veräußerer/dessen Rechtsvertreter** samt
 - Erklärung der Bereitschaft zum Erwerb rechtsgeschäftsgegenständlichen Rechts zu den gleichen Bedingungen wie in dem kundgemachten Rechtsgeschäft.
 - Nachweis der Fähigkeit zur Erbringung der vereinbarten Gegenleistung (z.B. Bankgarantie)
 - Darstellung der Umstände, auf denen die Berechtigung zur Abgabe eines Angebots beruht (Nachweis der Landwirtseigenschaft gem. § 4 Abs 1 oder der Forstwirtseigenschaft gem. § 4 Abs 2 S.GVG 2023; Details siehe salzburg.gv.at/gv-kundmachungen → Downloads: „Musteranbot Landwirt“ Seite 2 bzw „Musteranbot Forstwirt“ Seite 2)
- Das Angebot ist der rechtsübertragende oder -einräumende Person bzw deren Rechtsvertreter zu übermitteln und der Grundverkehrskommission zur Kenntnis zu bringen. Das Schreiben an die Grundverkehrskommission hat zudem einen **Nachweis der Abgabe** an die rechtsübertragende oder -einräumende Person und des **Abgabedatums** zu enthalten.

In die Unterlagen über das Rechtsgeschäft kann jedermann im Referat 4/09 - Grundverkehr, Jagd und Fischerei - des Amtes der Salzburger Landesregierung als Geschäftsstelle der Grundverkehrskommission, Bundesstraße 6, 5071 Wals-Siezenheim, 2. OG, **unter vorheriger Terminvereinbarung** während der Geschäftszeiten: Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr sowie von 13:30 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr, Einsicht nehmen.

Ist ein **Landwirt** iSd § 4 Abs 1 S.GVG 2023 oder ein **Forstwirt** iSd § 4 Abs 2 S.GVG 2023 bereit und im Stande, das Recht zu den **gleichen Bedingungen** wie im kundgemachten Rechtsgeschäft und nach Maßgabe des § 32 S.GVG 2023 zu erwerben, so ist diese Bereitschaft (als Angebot) in annahmefähiger Form, dem Veräußerer, Vermieter, Verpächter udgl gegenüber, bzw im Falle der Bekanntgabe eines Vertreters diesem gegenüber, zu erklären und der Grundverkehrskommission zur Kenntnis zu bringen.

Sind im vorliegenden Rechtsgeschäft enthaltene Nebenbedingungen nur vom Rechtserwerber persönlich oder in wirtschaftlicher Weise zu erbringen, so ist die Bereitschaft, zu den gleichen Bedingungen das Recht zu erwerben, auch dann als gegeben anzusehen, wenn diese Nebenbedingungen im Angebot bezeichnet sind, dafür die Leistung eines angemessenen Geldausgleiches angeboten wird und dessen Annahme für den Veräußerer, Verpächter udgl zumutbar ist.

Einem Angebot, auf Grund dessen die Zustimmung zu dem kundgemachten Rechtsgeschäft versagt worden ist, kommt bis zum Ablauf einer **einmonatigen Frist ab Eintritt der Rechtskraft der Versagung** gegenüber allen Parteien gemäß § 48 Abs 3 **verbindliche Wirkung** zu. Mit rechtskräftiger Erteilung der Zustimmung zu dem kundgemachten Rechtsgeschäft wird das Angebot gegenstandslos.

Die Zurückziehung eines Angebots ist nur wirksam, wenn sie der zuständigen Grundverkehrsbehörde oder dem Landesverwaltungsgericht vor der Beschlussfassung über die Erteilung oder Versagung der grundverkehrsbehördlichen Zustimmung zugekommen ist.

Für den Grundverkehrsbeauftragten
als Vorsitzenden der Grundverkehrskommission:

Simon Pöschl, MSc

Ergeht an:

1. Marktgemeinde St. Michael im Lungau, Marktplatz 1, 5582 St. Michael, mit dem Ersuchen, diese Kundmachung an der Gemeindeamtstafel vier Wochen hindurch anzuschlagen und den Vollzug dieses Anschlages der Grundverkehrskommission bekanntzugeben, E-Mail
2. Kammer für Land und Forstwirtschaft, Dr. Rupert Mayr, Schwarzstraße 19, 5024 Salzburg, zur Kenntnis, E-Mail
3. Obmann Johann Schitter, Tonibauer, Amtsgasse 8, 5580 Tamsweg, zur Kenntnis, E-Mail
4. Mag. Utz Rothlauer, Öffentlicher Notar, Marktstraße 87, 5582 St. Michael im Lungau, als Vertreter der Parteien des gegenständlichen Rechtsgeschäftes, zur Kenntnis, E-Mail

Anschlag an der Amtstafel:

Angeschlagen am: 24.02.2026

Abgenommen am: 25.03.2026

Unterschrift/Siegel: _____